

sowie die Mißachtung durch die Erben. Erst in nachkarolingischer Zeit erleichterte die Abkehr vom Teilungsprinzip die Durchsetzung dynastischer Zukunftspläne (Selbstanzeige). – Mireille CHAZAN, *Les testaments de Charlemagne dans les chroniques françaises du Moyen Age* (S. 331–359), verfolgt die schwankende Beachtung, die die *Divisio regnorum* von 806 und das Testament von 811 in der Historiographie seit Sigebert von Gembloux und Hugo von Fleury fanden, und analysiert die zeitbedingten Beweggründe. – Auf die Geschichte des späteren römisch-deutschen Reiches beziehen sich drei Aufsätze: Klaus van EICKELS, *Zweieinhalb Herrscher und sechseinhalb Testamente: Friedrich II., Konrad IV. und Konradin* (S. 361–371), führt mit neuen Argumenten die Diskussion um die beiden Testamente Friedrichs II. (vgl. DA 13, 115 ff.; 20, 231 f.) weiter und erklärt den MGH Const. 2 Nr. 274 edierten Text, datiert vier Tage nach dem Tod des Kaisers, als Ausdruck der Wünsche seiner Umgebung am Sterbebett, die sich Friedrich möglicherweise noch zueigen gemacht habe, während der von G. Wolf entdeckte Escorial-Text von den dynastischen Interessen des aragonesischen Hofes im mittleren 14. Jh. geprägt sei. Die übrigen Staufer-Testamente kommen eher beiläufig zur Sprache. – Heinz THOMAS, *Das Testament König Johanns von Böhmen und die Erbfolgeordnungen Kaiser Karls IV.* (S. 373–392), bespricht eingehend drei unzweifelhaft echte Verfügungen von 1340, 1376 und 1377, die ganz unterschiedliche Realisierungschancen hatten. – Amalie FÖSSEL, *Testamente römischer Königinnen im mittelalterlichen deutschen Reich* (S. 393–414), sondiert auf einem unübersichtlichen Feld und wendet sich näher den Vermächtnissen Elisabeths von Aragón, Gattin Friedrichs des Schönen, von 1328 und (mit Edition S. 413 f.) 1330 sowie Elisabeths von Zollern, Gemahlin Ruprechts von der Pfalz, von 1405 und 1410 zu. – Von der französischen Geschichte handeln: Elizabeth A. R. BROWN, *Royal Testamentary Acts from Philip Augustus to Philip of Valois. Executorial Dilemmas and Premonitions of Absolutism in Medieval France* (S. 415–430), verschafft Übersicht über einen von 1190 bis 1350 (1379) reichenden Quellenbestand und beschreibt, wie wachsendes Mißtrauen gegenüber den Erben zur Veröffentlichung der Bestimmungen als bindende *ordonnance* führte (erstmalig 1314). – Jörg OBERSTE, *Exkommuniziert, entrechtet, verdammt. Zu den Testamenten Graf Raimunds VI. von Toulouse (1209/1218)* (S. 431–455), wertet die beiden Vermächtnisse, deren Neuedition er ankündigt, als „hervorragende Zeugnisse für den äußeren und inneren Konflikt Raimunds, in dem dieser zwischen politischen Angelegenheiten und individuellem Seelenheil abwägen mußte“ (S. 431 f.), da ihm der Bann kirchenrechtlich die Testierfreiheit nahm. – Murielle GAUDE-FERRAGU, *Métamorphoses testamentaires. Les dernières volontés de Philippe le Bon, duc de Bourgogne (1426; 1441)* (S. 457–486), ediert erstmals den älteren Text (S. 473–486) und vergleicht ihn hinsichtlich Einzelbestimmungen und herrscherlichem Selbstverständnis mit dem jüngeren, der seit 1829 nicht mehr gedruckt worden ist. – Heike Johanna MIERAU, *Erbschaft als negotium: Die letztwillige Verfügung Johannas von Neapel* (S. 487–507), rekonstruiert die Verhandlungen und Geldzahlungen, die 1380 zur Adoption des Herzogs Ludwig I. von Anjou, des Sohnes König Johanns des Guten von Frankreich, und zu seiner Einsetzung als Erbe der von Urban VI. gebannten, allseits bedrängten Königin führten. – Drei weitere Referenten führen in die englische Geschichte, zunächst John GIL-